

**BUNDESKANZLERAMT : ÖSTERREICH**

GZ • BKA-410.071/0010-II/IKT/2015

ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG. GREGOR SCHMIED

PERS. E-MAIL • GREGOR.SCHMIED@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-43 (1) 53115/202591

IHR ZEICHEN • BMASK-462.101/0012-VII/B/9/2015

Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 1  
1017 WIEN

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG) geschaffen wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, der Artikel III des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 152/2004, das Firmenbuchgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden;**  
**Begutachtung;**  
**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskanzleramt, Bereich IKT-Strategie, dankt für die Übermittlung des Entwurfs und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu § 8 Abs. 5 und 6 Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG):**

Das Bundeskanzleramt begrüßt ausdrücklich, dass Mitteilungen nach dem 3. Abschnitt des Zustellgesetzes (ZustG) erfolgen sollen.

Hinsichtlich der Abweichungen von den Regelungen des 3. Abschnitts des Zustellgesetzes hegt das Bundeskanzleramt jedoch deutliche Zweifel, dass diese gemäß Artikel 11 Abs. 2 B-VG im vorliegenden Fall zur Regelung des Gegenstandes erforderlich und somit sachlich gerechtfertigt sind. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Rahmens wird angeregt, die Notwendigkeit der abweichenden Regelungen vom Zustellgesetz noch eingehender zu prüfen.

Die dem Gesetzesentwurf beigefügten Erläuterungen zur gegenständlichen Regelung führen aus, dass einer elektronischen Zustellung ohne Zustellnachweis gegenüber einer elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis kein Mehrwert zukäme, da die vom Zustelldienst protokollierten Daten an die Behörde in beiden Fällen übermittelt werden. Dies ist jedoch unzutreffend, da nach dem Zustellgesetz bei einer elektronischen Zustellung ohne Zustellnachweis diese protokollierten Daten gemäß § 36 Z 1 ZustG ausdrücklich keinen Zustellnachweis bilden. Der rechtliche „Mehrwert“ eines Zustellnachweises ist daher nur bei einer elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis gemäß § 35 ZustG gegeben. Um Missverständnisse zu vermeiden wird angeregt in den Erläuterungen zu § 8 SBBG den Satz: „*Auch bei einer Zustellung ohne Zustellnachweis durch einen Zustelldienst werden die vom Zustelldienst protokollierten Daten an die Behörde übermittelt, weshalb einem Zustellnachweis diesbezüglich ohnehin kein Mehrwert zukäme.*“ in der Regierungsvorlage zu entfernen.

2. Juni 2015  
 Für den Bundeskanzler:  
 KUSTOR

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	vxCDPU2v1FkFuThYWR8/54V5UHmiX8MXaV/gs10NS7qGHZIVhh0zXY/jbDmggrWIP6JairfXfHysOLvOdfmzh83d+vvZR/Wv3XF2eY/yhuF54D5EkWurGzync7bakEhMkzJr78gVjg8MpUzUAVGIMvl+Bo+uSB0bBmvRgLIX37LoYK7PW9dj6OLbCUM3oON1i4keqUgTVIF8Uns8/lno2cySyVbrFfSsPRrUEyaEBR3xv8AWDcsfn/tO4GjT359oSWK7qNC5y0zg+r5ebnXk3tn2dPaDzESXeQvevlUXwvpWWpZwGH7M73YPSb5qBfsOZMvpdbF9u8iCELnYrmghg==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-03T08:52:28+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	